

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-321-11			
	AZ:	20-vo			
	Datum:	10.01.2011			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
10.02.2011 Hauptausschuss					
03.03.2011 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Haushaltssatzung 2011					

Beschluss:

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

ordentlichen Erträge auf	13.214.600 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	13.984.200 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.967.700 EUR
Auszahlungen auf	18.350.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.621.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.889.600 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.345.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.461.100 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	151.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlung für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 Euro für Aufwendungen (Budgetübergreifend) und 50.000 Euro für investive Auszahlungen festgelegt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Vetschau/Spreewald,

Bengt Kanzler
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Gemäß § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung mit weiteren Bestandteilen und Anlagen zu erlassen. Weiter siehe Vorbericht.

Finanzielle Auswirkungen: ja (gemäß Haushaltsentwurf)

AUFWAND/AUSZAHLUNGEN:

ERTRAG/EINZAHLUNG:

BETRAG:

BETRAG:

Deckung:

PLANMÄßIG:

PRODUKT/KONTO:

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREERTRÄGE/MEHREINZAHLUNGEN BEI PRODUKT/KONTO:

MINDERAUFWAND/MINDERAUSZAHLUNG BEI PRODUKT/KONTO:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------